

893 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 13. 4. 1989

Regierungsvorlage

ABKOMMEN

zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Änderung des Abkommens über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr vom 22. April 1968 in der Fassung der Abkommen vom 17. Feber 1976, vom 12. November 1980 und vom 1. August 1986

Die Republik Österreich
und die

Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien

sind, von dem Wunsche geleitet, das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr vom 22. April 1968 in der Fassung der Abkommen vom 17. Feber 1976, vom 12. November 1980 und vom 1. August 1986 zu ändern, übereingekommen, folgendes Abkommen abzuschließen:

Artikel I

Artikel 1, Absatz 1, erster Satz hat zu lauten:

„Inhaber von Dauergrenzscheinen dürfen frei von Zöllen, sonstigen Abgaben und Gebühren im Laufe eines Monats Waren für den eigenen Bedarf und Haushalt, nicht aber zu Handelszwecken, und zwar

- bei ihrer Rückkehr aus dem Grenzbezirk der Republik Österreich bis zu einem Gesamtwert von 20 000 Dinar,
- bei ihrer Rückkehr aus dem Grenzbezirk der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien bis zu einem Gesamtwert von 1 550 Schilling,

mitführen.“

Artikel II

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Belgrad ausgetauscht.

SPORAZUM

med Republiko Avstrijo in Socialistično federativno republiko Jugoslavijo o spremembi sporazuma o prenašanju blaga v obmejnem prometu z, dne 22. aprila 1968, v besedilu sporazumov z dne 17. februarja 1976, 12. novembra 1980 in 1. avgusta 1986

Republika Avstrija
in

Socialistična federativna republika Jugoslavija

sta se v želji, da spremenita sporazum med Republiko Avstrijo in Socialistično federativno republiko Jugoslavijo o prenašanju blaga v obmejnem prometu z dne 22. aprila 1968, v besedilu sporazumov z dne 17. februarja 1976, 12. novembra 1980 in 1. avgusta 1986, sporazumeli o sklenitvi naslednjega sporazuma:

1. Člen

Prvi stavek, 1. odstavka, 1. člena se mora glasiti:

„Imetniki stalnih obmejnih prepustnic smejo v posameznem mesecu brez plačila carin ter drugih davščin in taks nositi s seboj blago za osebno rabo in gospodinjstvo, ne pa za trgovino, in sicer

- ob vrnitvi iz obmejnega pasu Socialistične federativne republike Jugoslavije do skupne vrednosti 1.550 šilingov,
- ob vrnitvi iz obmejnega pasu Republike Avstrije do skupne vrednosti 20.000 dinarjev.“

2. Člen

Ta sporazum mora biti ratificiran. Ratifikacijske listine bodo izmenjane v/na Beogradu.

Artikel III

Dieses Abkommen tritt 60 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Seiten nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten dieses Abkommen unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN ZU Wien, am 4. November 1988 in zwei Urschriften, jede in deutscher und slowenischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

A. Mock

Für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien:

M. Krstić

3. Člen

Ta sporazum stopi v veljavo 60 dni po izmenjavi ratifikacijskih listin.

DA BI TO POTRDILA, sta pooblaščenca obeh strani po izmenjavi svojih pooblastil, ki sta bili v redu in pravilni, podpisala sporazum in pritisnila nanj svoja pečata.

SESTAVLJENO v/na Dunaju, dne 4. 11. 1988 v dveh izvornikih, vsak v nemškem in slovenskem jeziku. Obe besedili sta enako veljavni.

Za Republiko Avstrijo:

A. Mock

Za Socialistično federativno republiko Jugoslavijo:

M. Krstić

VORBLATT**Problem:**

Die durch das letzte, am 22. Juli 1987 in Kraft getretene Änderungsabkommen festgesetzten Wertgrenzen für die zoll- und abgabenfreie Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr zwischen Österreich und Jugoslawien entsprechen einerseits nicht mehr den wirtschaftlichen Gegebenheiten und sind andererseits für Österreich wesentlich ungünstiger geworden als für Jugoslawien.

Ziel:

Mit dem vorliegenden Abkommen sollen diese Wertgrenzen von 1 500 S auf 1 550 S sowie von 5 000 Dinar auf 20 000 Dinar erhöht werden, womit auch ein für Österreich günstigeres Verhältnis hergestellt würde.

Kosten:

Dem Bund werden keine Mehrausgaben erwachsen. Die Ausfälle an Zöllen und sonstigen Abgaben bei den geringfügig auch steigenden Importen werden durch Mehreinnahmen im österreichischen Export mehr als wettgemacht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien zur Änderung des Abkommens über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr vom 22. April 1968 (BGBl. Nr. 400/1968) in der Fassung der Abkommen vom 17. Feber 1976 (BGBl. Nr. 105/1977), vom 12. November 1980 (BGBl. Nr. 125/1982) und vom 1. August 1986 (BGBl. Nr. 235/1987) ist gesetzändernd und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich. Ein Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG, daß das gegenständliche Abkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist daher nicht erforderlich.

II

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr vom 22. April 1968 (BGBl. Nr. 400/1968) gestattet den Inhabern von Ausweisen für den Kleinen Grenzverkehr, bei ihrer Rückkehr aus dem Grenzbezirk des jeweils anderen Vertragsstaates Waren für den eigenen Bedarf und Haushalt innerhalb einer bestimmten Wertgrenze, und bei einzelnen Waren bis zu einer festgelegten Tageshöchstmenge, frei von Zöllen, sonstigen Abgaben und Gebühren mitzuführen.

Am 17. Feber 1976, am 12. November 1980 und am 1. August 1986 wurden Änderungsabkommen abgeschlossen, die eine jeweilige, den in der Zwischenzeit erfolgten Erhöhungen des Preisniveaus in den beiden Vertragsstaaten ungefähr angepaßte Erhöhung der Wertgrenzen zum Inhalt hatten. Durch das erste dieser Änderungsabkommen wurden auch einige Mengengrenzen erhöht.

Die gemäß Art. 21 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über den Kleinen

Grenzverkehr vom 28. September 1967 (BGBl. Nr. 379/1968 in der geltenden Fassung) gebildete Gemischte Kommission hat bei ihrer X. ordentlichen Tagung im November 1987 den Entwurf für ein weiteres Änderungsabkommen zur Erhöhung der Wertgrenzen erarbeitet und der österreichischen sowie der jugoslawischen Regierung den Abschluß dieses Abkommens vorgeschlagen. Die Unterzeichnung dieses Abkommens erfolgte am 4. November 1988 in Wien.

Besonderer Teil

Im einzelnen ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu Artikel I:

Die damit erfolgende Neufassung von Art. I, Abs. 1, erster Satz des Abkommens über die Verbringung von Waren im Kleinen Grenzverkehr vom 22. April 1968 in der Fassung der Änderungsabkommen vom 17. Feber 1976, 12. November 1980 und 1. August 1986 erlaubt den Inhabern von Dauergrenzscheinen nunmehr die zoll- und abgabenfreie Verbringung von Waren für den eigenen Bedarf und Haushalt, nicht aber zu Handelszwecken,

- bei ihrer Rückkehr aus dem Grenzbezirk der Republik Österreich bis zu einem Gesamtwert von monatlich 20 000 Dinar (bisher 5 000 Dinar) und
- bei ihrer Rückkehr aus dem Grenzbezirk der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien bis zu einem Gesamtwert von monatlich 1 550 S (bisher 1 500 S).

Die neuen Wertgrenzen weichen von der geltenden Währungsparität weiterhin stark ab, da Anpassungen an den sich beschleunigenden inflationsbedingten Kaufkraftverlust des Dinars in weitaus kürzeren Zeitabständen erfolgen mußten. Eine der Währungsparität auf längere Sicht entsprechende Festsetzung der Wertgrenzen war daher nicht erreichbar.

Zu Artikeln II und III:

Diese Artikel enthalten die üblichen formellen Schlußbestimmungen hinsichtlich der Ratifikation und des Inkrafttretens.